



SATZUNG **des** **TANZSPORTCLUB Ems-Casino Blau-Gold Greven e. V.**

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr

1. Der TANZSPORTCLUB, nachfolgend Verein genannt, trägt den Namen

TSC EMS-CASINO BLAU-GOLD GREVEN E. V.

Er ist am 15. Mai 1981 gegründet worden und in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Steinfurt [VR 558] eingetragen.

2. Sitz des Vereins ist 48268 Greven.
3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern, auch nachdem sie aus dem Verein ausgeschieden sind, ist Steinfurt.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist:

- den Tanzsport zu pflegen und seinen ideellen Charakter zu wahren,
- die sportliche Förderung von Jugendlichen und die Jugendpflege,
- den Breitensport in allen Altersklassen zu fördern,
- die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Einnahmen sind satzungsgemäß zu verwenden.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes, des Tanzsportverbandes Nordrhein-Westfalen oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 Farben und Auszeichnungen

1. Die Farben des Vereins sind Blau und Gold.
2. Als besondere Auszeichnungen werden Ehrennadeln aus Bronze, Silber und Gold verliehen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Jede natürliche Person kann nach schriftlichem Antrag an den Vorstand des Vereins und Genehmigung durch den Vorstand Mitglied werden. Bei Nichtvolljährigkeit ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Der Verein hat aktive, jugendliche, inaktive, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
 - Aktives Mitglied ist, wer aktiv am Vereinsleben teilnimmt, wie aktive Turnierpaare, Mitglieder des Gesellschaftskreises und anderer Sportgruppen.
 - Jugendliche Mitglieder sind alle bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
 - Zu inaktiven Mitgliedern kann der Vorstand auf Antrag solche Mitglieder erklären, die vorübergehend aus persönlichen Gründen nicht in der Lage sind, am Vereinsleben teilzunehmen.
 - Förderndes Mitglied ist, wer den Vereinszweck unterstützen möchte, ohne selbst aktiv in unserem Verein Sport zu treiben.
 - Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes Personen ernennen, die sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt kann mit einer Frist von vier Wochen, jeweils zum Quartalsende, schriftlich an den Vorstand - bei Jugendlichen mit Einverständnis des gesetzlichen Vertreters - erfolgen. Bis zum rechtswirksamen Austritt oder Ausschluss besteht Beitragspflicht. Bei Ende der Mitgliedschaft ist das Eigentum des Vereins zurückzugeben.
3. Der Ausschluss durch den Vorstand kann erfolgen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Dieses ist insbesondere vereinsschädigendes Verhalten oder 6 Monate Beitragsrückstand. Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung nach Beschlussfassung durch den Vorstand. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied innerhalb von einem Monat nach Zugang des Beschlusses das Recht des Einspruchs zu. Die endgültige Entscheidung trifft in diesem Fall die Mitgliederversammlung unter Ausschluss des Rechtsweges. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Rechte des betreffenden Mitgliedes.
4. Ausscheidende Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Vereinsvermögen und alle sonstigen Rechte, die sich aus der Vereinsmitgliedschaft ergeben. Sie sind dadurch jedoch nicht ihrer vor dem Ausscheiden entstandenen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein entbunden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann keinem anderen, auch nicht einem anderen Mitglied, übertragen werden.
2. Aktive, fördernde und Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Die Jugendlichen werden grundsätzlich vom Jugendwart vertreten.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Bei Sonderveranstaltungen kann der Vorstand besondere Bedingungen für die Teilnahme stellen.
4. Jedes Mitglied hat sich nach besten Kräften für die Ziele des Vereins einzusetzen und in gleicher Weise an den gemeinschaftlichen Aufgaben mitzuwirken.

§ 8 Haftung

1. Jedes Mitglied haftet für die durch sein satzungs- oder ordnungswidriges Verhalten, Handeln oder Unterlassen dem Verein erwachsenen Schäden bzw. Nachteile.
2. Der Verein haftet nicht für die den Mitgliedern aus dem Sportbetrieb entstehenden Schäden oder Sachverluste.
3. Forderungen aus Versicherungen, die mit dem Verein bestehen, werden hierdurch nicht ausgeschlossen.

4. Jedes Mitglied erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass es bei Fahrten, die dem Vereinszweck dienen, insbesondere bei Turnierfahrten, auf eigene Gefahr und Risiko in einem Kraftfahrzeug mitgenommen wird. Forderungen gegen Versicherungen und Nichtmitglieder werden hierdurch nicht ausgeschlossen. Jedes Mitglied, welches mitfährt, verzichtet ausdrücklich für sich und die ihm gegenüber unterhaltberechtigten Personen, den Verein oder ein Mitglied wegen irgendwelcher, auch fahrlässig herbeigeführter Unfallschäden in Anspruch zu nehmen, soweit diese Personen nicht durch eine Versicherung gedeckt sind, oder die Ansprüche die Versicherungssumme übersteigen.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Jugendversammlung

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist in den ersten drei Monaten eines Jahres vom Vorstand einzuberufen und den Mitgliedern mindestens drei Wochen vor Termin anzukündigen. Die Ankündigung erfolgt schriftlich durch Aushang am Informationsbrett im Vereinsheim. Anträge zur Tagesordnung müssen innerhalb von 14 Tagen nach Ankündigung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Nach Ablauf der Frist, jedoch spätestens 8 Tage vor der Versammlung, sind die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung erfolgt schriftlich durch Aushang am Informationsbrett im Vereinsheim. Über die getroffenen Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und von der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt werden muss.
3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss enthalten:
 - Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit, Bestellung des Protokollführers
 - Jahresbericht des Vorstandes
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über die Erteilung der Entlastung
 - Genehmigung des Haushaltplans
 - Satzungsmäßige Neuwahlen
 - Anträge
 - Verschiedenes
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen:
 - wenn der Vorstand es mehrheitlich beschließt
 - wenn es mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder in schriftlicher Form unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsfristen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

5. Beschlüsse können nur über Punkte gefasst werden, die schon bei Einberufung Punkt der Tagesordnung gewesen sind.
6. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
7. Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse - soweit die Satzung nicht anders bestimmt - mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht. Auf Antrag muss eine Abstimmung schriftlich erfolgen.
8. Qualifizierte Mehrheit ist erforderlich für eine Satzungsänderung; sie bedarf einer 3/4-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
9. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
10. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung ein Rechtsgeschäft mit ihm oder die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.
11. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit endet nach zwei Jahren; Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Zum Vorstandsmitglied kann nur gewählt werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - der 1. Vorsitzende
 - der 2. Vorsitzende
 - der Schatzmeister.

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB und ist allein zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen berechtigt.

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- der Sportwart
 - der Jugendwart.
2. Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen des sich selbst gegebenen Geschäftsverteilungsplanes. Ihm obliegen alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht ausdrücklich durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
 3. Zur Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB ist es erforderlich, dass Erklärungen von mindestens zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes unterschrieben werden. Den Unterschriften ist der Name des Vereins hinzuzufügen. Erklärungen, durch die der Verein verpflichtet wird, sind gegenüber Dritten nur dann gültig, wenn sie schriftlich abgegeben werden. Ist dem Verein gegenüber eine Willenserklärung abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied.
 4. Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes kann erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung. Zu einem solchen Beschluss der Mitgliederversammlung ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
 5. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Jahreshauptversammlung selbständig.
 6. Die Vereinsgeschäfte werden vom Vorstand durch Beschlussfassung geregelt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
 7. Kreditgeschäfte mit Dritten bedürfen in jedem Fall der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 12 Referenten

Der Vorstand kann sich zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben durch Referenten ergänzen. Sie haben ein fest umrissenes Aufgabengebiet, das vom Vorstand festgelegt wird. Die Referenten können zu Vorstandssitzungen eingeladen werden. Sie haben beratende Stimme zu ihrem Sachgebiet.

§ 13 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfasst alle Mitglieder unter 18 Jahren.
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) hat eine Jugendversammlung stattzufinden.
3. Die Jugendversammlung wird durch den Jugendwart einberufen und geleitet und ist den jugendlichen Mitgliedern mindestens drei Wochen vor Termin anzukündigen. Die Ankündigung erfolgt schriftlich durch Aushang am Informationsbrett im Vereinsheim. Weitere Jugendversammlungen sind zu berufen, wenn es mindestens 10 % der jugendlichen Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe in schriftlicher Form verlangen.
4. Alle 2 Jahre wählt die Jugendversammlung den Jugendwart, der mindestens 18 Jahre alt sein muß. Er muß auf der Jahreshauptversammlung von den stimmberechtigten Mitgliedern bestätigt werden.
5. Der Jugendwart nimmt die Vereinswünsche der jugendlichen Mitglieder entgegen und unterstützt den Vorstand bei der Führung der Jugendabteilung des Vereins. Er ist aktives Vorstandsmitglied und vertritt die Jugendlichen in der Mitgliederversammlung.

§ 14 Beiträge und Umlagen

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Beiträge und Gebühren gemäß der gültigen Beitragsordnung. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Kommt ein Mitglied länger als 6 Monate in Beitragsrückstand, so kann das Mitglied nach § 6 Abs. 3 der Satzung ausgeschlossen werden. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft entfällt ein bis dahin aufgelaufener Beitragsrückstand jedoch nicht.
3. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen. Für den Beschluss ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
4. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen erhoben werden. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.

§ 15 Kassenprüfer

1. Die Jahreshauptversammlung wählt für das laufende Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer. Sie müssen volljährig sein und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Die Kassenprüfer haben den Jahresabschluss und die Geschäftsführung zu prüfen, schriftlich niederzulegen und die Entlastung des Vorstandes bei der Jahreshauptversammlung zu beantragen.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Einberufung der Versammlung muss allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.
2. Die Versammlung ist bezüglich der Teilnehmerzahl beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Zur Gültigkeit des Beschlusses bedarf es einer 3/4-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
3. Die Liquidation des Vereins ist Aufgabe des Vorstandes und erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei Auflösung des Vereins fällt das etwa vorhandene Vereinsvermögen der Stadt Greven zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Das gilt ebenso bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes. Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.
4. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Greven, den 06. Juni 2008